



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Januar 2012 (27.01)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0183 (COD)**

**18733/1/11
REV 1 ADD 1**

**AGRI 891
AGRIORG 254
CODEC 2467
OC 100
PARLNAT 338**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union

- Begründung des Rates

Vom Rat am 23. Januar 2012 angenommen

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat dem Rat am 25. September 2008 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt¹.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 26. März 2009 abgegeben.

Die Kommission hat am 17. September 2010 einen geänderten Vorschlag unterbreitet². Am 3. Oktober 2011 hat die Kommission einen neuen geänderten Vorschlag vorgelegt³, der den vorhergehenden Vorschlag ersetzt.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 7. Dezember 2011 Stellung genommen.

Der Rat hat am 15. Dezember 2011 eine politische Einigung über den Wortlaut des Entwurfs erzielt.

II. ZIELE

Die Regelung wurde ursprünglich 1987 eingeführt, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, öffentliche Bestände überschüssiger Nahrungsmittel zur Verwendung als Nahrungsmittelhilfe freizugeben. Seitdem hat sich die Lage geändert (Interventionsbestände sind nahezu nicht mehr vorhanden); deshalb hat die Kommission 2008 einen Vorschlag angenommen, mit dem Nahrungsmittelankäufe auf dem offenen Markt dauerhaft ermöglicht werden sollen. Die wichtigsten Elemente dieses Vorschlags waren die Einführung einer nationalen Kofinanzierung und von Dreijahres-Abgabeplänen sowie die Zuschussfähigkeit der Erzeugnisse, die nicht Gegenstand von Interventionen waren.

In dem jüngsten geänderten Vorschlag von Oktober 2011 ist die Angleichung der Agrarrechtsvorschriften der EU an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon über delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vorgesehen; vorgesehen sind ferner eine hundertprozentige Finanzierung aus EU-Mitteln mit einer Jahresobergrenze von 500 Millionen EUR sowie die Erstattung von Lagerungskosten an karitative Einrichtungen und die Beibehaltung der derzeitigen Jahrespläne. Außerdem sollen Marktkäufe für das Programm eine permanente Bezugsquelle zur Ergänzung der Interventionsbestände darstellen.

¹ Dok. 13195/08.

² Dok. 13435/10.

³ Dok. 15054/11.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Im Standpunkt des Rates werden die meisten Änderungen, die die Kommission an dem geänderten Vorschlag vorgenommen hat, bestätigt und somit alle wesentlichen Abänderungen des Europäischen Parlaments in erster Lesung berücksichtigt.

Insbesondere akzeptiert der Rat die Sicht des Europäischen Parlaments in Bezug auf folgende Punkte: die vollständige Finanzierung des Programms durch Unionsmittel, die Möglichkeit, Nahrungsmitteln mit Ursprung in der Union den Vorzug zu geben, und den Ansatz, wonach Beförderungs-, Lagerungs- und Verwaltungskosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Anwendung der Regelung stehen, zuschussfähig sein können.

Mit dem Standpunkt des Rates werden zudem einige Änderungen an dem geänderten Vorschlag eingeführt, für die sich keine Entsprechungen in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung finden, da diese sich auf den ersten Vorschlag von 2008 bezieht:

- Die von der Kommission vorgeschlagene zusätzliche Rechtsgrundlage zum sozialen Zusammenhalt (Artikel 175 Absatz 3 AEUV) wird gestrichen;
- das Programm läuft innerhalb der GAP bis zum 31. Dezember 2013 aus;
- die Angleichungsbestimmungen werden ausnahmsweise gestrichen, und
- die Regelung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 gelten.